

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Untere Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen  
Berufsfeuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und  
Bremerhaven  
Verband der Prüffingenieure im Land Bremen (vpi)  
Architekten- und Ingenieurkammer

nur per E-Mail

Auskunft erteilt  
Herr Kühn

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72  
Zimmer 5.03

Tel. +49 421 361- 5263  
Fax

E-Mail  
sven.kuehn@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
651-2

Bremen, 3. September 2020

### **Abweichungserlass zu § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BremLBO**

#### **betreffend die Mindestabstände von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf Dächern zu Brandwänden oder zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind**

Entsprechend § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung vom 4. September 2018  
(Brem.GBl. S. 320) bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde:

1. Nach § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BremLBO müssen Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie **nicht** durch Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, gegen Brandübertragung geschützt sind, **mindestens 1,25 Meter** von diesen Wänden entfernt sein.
2. Abweichend vom Regelabstand nach Ziffer 1 kann es im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 BremLBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden, den Abstand auf **mindestens 0,50 Meter<sup>1</sup>** von der Außenkante dieser Wände bei Vorhaben der Gebäudeklasse 2 zu verkürzen bei
  - a) Photovoltaikanlagen und
  - b) Solarthermieranlagen.

Bei den genannten Anlagen müssen deren Außenseiten und Unterkonstruktionen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.

3. Mit den Abweichungen nach Ziffer 2 können geringere Abstände zu Brandwänden für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen gestattet werden.

Nichtbrennbare Baustoffe bei den genannten Anlagen können z.B. Glasdeckflächen und Aluminiumrahmen sein.

<sup>1</sup> Mindestabstand nach Ziffer 2 entspricht § 32 Absatz 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018



Wenn eine dieser Außenseiten oder die Unterkonstruktion jedoch aus brennbaren Baustoffen besteht, dann ist unverändert entsprechend Ziffer 1 die Regelentfernung von mindestens 1,25 Metern einzuhalten.

Wird die Brandausbreitung durch über die Bedachung geführte Wände verhindert, dürfen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ohne Mindestabstand nach Ziffer 1 nicht über diese Wände hinausragen. Dieses ist insbesondere bei Flachdächern mit geneigten Solaranlagen zu beachten.

4. Der reduzierte Mindestabstand nach Ziffer 2 ist nur bei Vorhaben der Gebäudeklasse 2, d.h. für Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, ohne Dachbegrünung anzuwenden.

Nicht freistehende Gebäude mit einer Höhe über 7 Metern können nach § 2 Absatz 3 Satz 4 und 5 der Bremischen Landesbauordnung abweichend in die Gebäudeklasse 2 eingestuft werden, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Die konkrete Ausgestaltung nach Ziffer 3 ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn im Rahmen des Abweichungsantrages nach § 67 BremLBO zu erläutern und die Lage der Anlage auf der Dachfläche in den Bauvorlagen darzustellen.
6. Dieser Erlass ist mit den unteren Bauaufsichtsbehörden und den Berufsfeuerwehren im Lande Bremen sowie dem Verband der Prüffingenieure (vpi) abgestimmt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Silke Agatz